

## GROSSER RAT

GR.23.130

### VORSTOSS

**Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), und Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 25. April 2023 betreffend weitere Fragen zum Fall Amin T. respektive Antworten des Regierungsrats zur IP 22.308 vom 25. Januar 2023**

---

#### **Text und Begründung:**

Wir danken für die Beantwortung der Fragen unseres Vorstosses 22.308. Während einige Fragen geklärt werden konnten, werfen die Antworten des Regierungsrats weitere Fragen auf, weshalb die vorliegende Interpellation eingereicht wird.

Wir begrüssen die Ausführungen zu den Fragen 14 und 15 auf den Vorstoss 22.308 vom 8. November 2022, in der der Regierungsrat ausführt, dass "Transporte von gewalttätigen Häftlingen über kurze Distanzen und ohne zwingende Notwendigkeit" ein unnötiges Sicherheitsrisiko darstellen. "Solche Gefangenentransporte müssen deshalb aus Sicht des Regierungsrats grundsätzlich auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Solche Häftlinge sollen für Einvernahmen, Hafteröffnungen und administrative Geschäfte möglichst am Inhaftierungsort aufgesucht werden" (Antwort zu Frage 14). In diesem Zusammenhang erachtet der Regierungsrat einen Fussmarsch von 10 Minuten für Mitarbeitende des Migrationsamtes durchaus als zumutbar (Antwort auf Frage 15).

Der Fall Amin T. zeigt, dass diese Haltung offensichtlich nicht mit der gängigen Praxis des Migrationsamtes übereinstimmt. Amin T. sollte am 4. Oktober 2022 dem Migrationsamt "im Rahmen einer Disziplinarmassnahme" zugeführt werden (Antwort auf Frage 4) – mithin für eine administrative Massnahme. Diese Situation wird sich auch mit der Aufhebung der Ausschaffungszellen im Amtshaus und Verlegung dieser in das Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft am Flughafen Zürich aus Sicht der Interpellanten nicht entschärfen, zumal gemäss Medienberichten die Erstinhaftierung weiterhin im Amtshaus stattfinden wird und gerade in diesen ersten Stunden zahlreiche Einvernahmen und Eröffnungen vorgenommen werden müssen.<sup>1</sup>

Daher bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Welcher Betrag war für Zuführungen an das Migrationsamt (welche diesem direkt in Rechnung gestellt werden) bis ins Jahr 2022 eingestellt?
2. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen oder gedenkt er bis wann zu ergreifen, damit das Migrationsamt so handelt, wie der Regierungsrat in den Antworten 14 und 15 der IP 22.308 skizziert hat, damit die Bevölkerung bestmöglich geschützt und kein unnötiges Risiko durch unnötige Zuführungen eingegangen wird?
3. Wann wurden von wem konkrete Weisungen erlassen oder erteilt?

---

<sup>1</sup> <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/asylwesen-tunesier-in-aarau-gefluechtet-asylbewerber-war-gewalttaetig-doch-die-beho-erden-sahen-kein-erhoehtes-sicherheitsrisiko-ld.2412704>

4. In der Antwort zu Frage 6 der IP 22.308 schreibt der Regierungsrat, dass, wenn ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bestehe, die Amtshandlungen im Amtshaus vorgenommen werden.
  - a. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Fall Amin T. erfolgte Einschätzung?
  - b. Wurde zu Recht davon ausgegangen, dass Amin T. (als mehrfach vorbestrafter Straftäter, der im Vollzug noch Mithäftlinge "erheblich verletzt habe" und ihm deshalb das rechtliche Gehör eröffnet werden musste) kein erhöhtes Sicherheitsrisiko dargestellt hat?
  - c. Durch wen wurde diese Einschätzung vorgenommen und auf welchen Grundlagen beruhte diese?
5. Bitte erläutern Sie den Prozess, wie eine Zuführung ins Migrationsamt angeordnet wird:
  - a. Wer verfügt über die Entscheidungskompetenz in den einzelnen Fällen, ob eine Zuführung erfolgen soll?
  - b. Muss eine Zuführung (bei wem/welcher Stelle) beantragt werden?
  - c. Wer nimmt in den einzelnen Fällen eine Sicherheitsprüfung vor?
  - d. Wer macht die Triage, anhand der entschieden wird, ob eine Zuführung erfolgen oder die Amtshandlung im Gefängnis vor Ort vorgenommen werden muss?
6. Welche Änderungen ergeben sich mit der Verlegung der Häftlinge in das Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft am Flughafen Zürich?
  - a. Werden weiterhin Zuführungen notwendig sein und für welche Amtshandlungen?
  - b. Welcher Betrag wurde im Budget des Migrationsamtes für Zuführungen von und nach Zürich eingestellt?
  - c. Welche Massnahmen/Alternativen wurden geprüft, damit die Kosten für die Zuführungen reduziert werden können?
7. In der Antwort zu Frage 6 der IP 22.308 führt der Regierungsrat aus, dass die Mitarbeitenden des MIKAs in den Räumlichkeiten des MIKAs "bestmöglich" geschützt sind und ihnen dort die nötige Infrastruktur zur Verfügung steht. Interessanterweise müssen bei Strafverfahren Staatsanwälte, Assistenzstaatsanwälte und Polizisten die Einvernahmen ebenfalls in den Räumlichkeiten der Gefängnisse vornehmen. Ebenso müssen Verteidigungen regelmässig zu ihren Klienten in die Gefängnisse.
  - a. Welche speziellen Eigenschaften, insbesondere in Bezug auf Infrastruktur und Sicherheitseinrichtungen, weisen die Räumlichkeiten des MIKAs gegenüber den Räumlichkeiten in Gefängnissen, Staatsanwaltschaften und Polizeiposten auf?
  - b. Möchte der Regierungsrat mit der Antwort zu Frage 6 implizieren, dass die weiteren Mitarbeitenden des Kantons (STA, Kapo) sowie Verteidigungen in den Räumlichkeiten der Gefängnisse nicht ausreichend geschützt sind? Falls ja, weshalb ist dem so und welche Massnahmen sind zu ergreifen? Falls nicht, weshalb sind die Mitarbeitenden in den Räumlichkeiten des MIKAs besser geschützt?